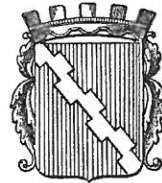


# MARKT ORTENBURG

- Bauamt -

Unteriglbach, Am Stausee 1 94496 Ortenburg  
Telefon: 08542/164-0 Telefax: 08542/164-50



Landkreis Passau

Rechtsverbindliches

Bebauungsplan

Deckblatt

„Ledererfeld-Erweiterung II“

Änderung durch Deckblatt Nr. 1

## VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Der Marktrat hat in der Sitzung vom 29.07.1999 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ledererfeld-Erweiterung II“ beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 06.09.99 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.07.1999 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.99 bis 20.10.99 öffentlich ausgelegt.
- c) Zu dem Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.07.1999 wurde den berührten Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 06.09.99 bis 20.10.99 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- d) Der Markt Ortenburg hat mit Beschluß des Marktrates vom 21.10.99 die vereinfachte Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.07.1999 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ortenburg, den 22.10.99

*R. Hoenicka*

R. Hoenicka  
1. Bürgermeister



## INKRAFTTRETEN:

Der Satzungsbeschuß zur vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde am 15.11.99 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Die vereinfachte Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Ortenburg, den 15.11.99

*R. Hoenicka*

R. Hoenicka  
1. Bürgermeister



Planungsträger	Markt Ortenburg Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg
Stand	Entwurf vom 29.07.1999

# BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG

Die generellen textlichen Festsetzungen für die neuen Bebauungspläne des Marktes Ortenburg sehen als Dachform „Satteldach, Walmdach und Krüppelwalm“ vor. Der Bebauungsplan „Ledererfeld-Erweiterung II“ beschränkt sich auf Sattel- und Krüppelwalmdach. Nachdem in der angrenzenden Altbauung („Ledererfeld“ und „Ledererfeld-Erweiterung“) ebenfalls Walmdächer vorhanden sind, soll diese Dachform aus Gründen der Vereinheitlichung in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Die Festsetzungen „Dachneigung“ und „Garagen und Nebengebäude“ werden bedingt durch diese Änderung textlich angepaßt.

Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird verzichtet, da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden.

## PRÄAMBEL

### SATZUNG über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ledererfeld-Erweiterung II“ in Form des Deckblattes Nr. 1

Auf Grund § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches – BauGB – i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO -, i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) beschließt der Marktgemeinderat in der Sitzung vom 21. 10. 99 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ledererfeld-Erweiterung II“ in Form des Deckblattes Nr. 1 als Satzung.

#### § 1

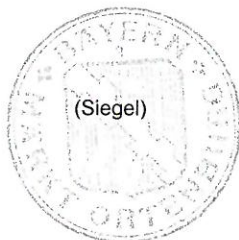
Die beigefügte Änderung der textlichen Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg, den 15. 11. 99

R. Hoenicka  
1. Bürgermeister



## Änderung der textlichen Festsetzungen unter I.

zu Textstelle 0.2.5.1, lfd. Nrn. 1) – 3)

Der Text hinsichtlich der zulässigen „Dachform“ wird wie folgt neu gefaßt:

„Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach, wobei ein Krüppelwalm erst ab 35° Dachneigung möglich ist und max. 1/3 der Giebelfläche umfassen darf.“

Der Text hinsichtlich der zulässigen „Dachneigung“ wird wie folgt neu gefaßt:

„24° bis 38°.

Sofern das letzte Vollgeschoß keine Decke hat, der Dachraum also offen ist, ist auch eine Dachneigung ab 15° möglich.“

Zu Textstelle 0.3.1

Der Satz „Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude auch in der Dachform anzupassen“ wird wie folgt neu gefaßt:

„Garagen und Nebengebäude sind hinsichtlich ihrer Gestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.“

Der Satz „Dachform Satteldach, Dachneigung 15°-38°, auch Krüppelwalm zulässig ab 37° DN“ wird gestrichen, da sich dies bereits aus dem vorgenannten Satz in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen zum Hauptgebäude ergibt.

**Die Änderungen gelten für den Punkt „II. Zeichenerklärung ... (Textstelle 2.8)“ und die in den zeichnerischen Darstellungen enthaltenen Nutzungsschablonen (siehe auch I., Textstelle 0.2.1) entsprechend.**